

# Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 23. März 1844



Rathsprotokoll

in Politicis dto. 23. März 1844.

Gegenwärtige:

Hr. Bürgermeister Haidinger

„ Mag. Rath Maurer

„ „ „ Buberl

„ „ „ Bleyer

„ „ „ Knoll

„ Sekretär Pospischil

Auskultant Neuber

„ „ „ Gärber

Aus dem Referate des Hrn. Rathes Maurer.

2057. Karl Peter Rechtspraktikant bittet um Bestätigung seiner Verwendung in den politischen Geschäftszweigen u. schw. Pol. Uibertretungen.

Dem Bittsteller wird über sein gestelltes Ansuchen bestätigt, daß er während seiner höh. Civil- und Krim. Rechtspraxis auch in den politischen Geschäftszweigen sowie in der Führung von Untersuchungen in schw. Pol. Übertretungen vielseitig verwendet wurde, wobei derselbe thätigst bestrebt war, sich auch in diesem Wirkungskreise die möglichst vollständige Ausbildung zu erwerben, weßhalb es mit ebenso glücklichem Erfolge den an ihn gestellten Forderungen Genüge leistete, und nebst einen ausgezeichneten Gesetzeskenntniß u. richtiger u. schneller Beurtheilung bei Anwendung auf praktische Fälle die erfreulichste Willfähigkeit u. Aufmerksamkeit an den Tag legte, sowie die seinen Vorgesetzten geziemende Achtung u. Gehorsam nie aus dem Auge verlor, und seines musterhaften moralischen Wandels wegen das größte Lob verdient.

Aus dem Referate des Hrn. Rathes Buberl.

2058–2059. Protokolle mit Ladislaus Lukasky und Heinrich Lechner wegen Verkaufes feuergefährlicher Gegenstände.

Hr. Referent liest die Akten und den verfaßten Vortrag ab, und ist mit Rücksicht dessen daß sich durch den Verkauf derlei brennbarer Gegenstände besonders, wenn selbe in Hände unvorsichtiger u. unkundiger Leute kommen, leicht eine Feuergefahr voraussehen läßt, somit diese Handlung per analogum des § 209 des 2. Ths. St.G.B. eine strafbare Handlung sei, dieselbe aber bei dem Umstände als sie unter den in diesem § aufgeführten Fällen nicht begriffen ist, und ein Feuerwerk nicht abgebrannt wurde, bloß als ein Polizeivergehen gegen die Sicherheit des Eigenthums zu behandeln wäre, der Ansicht, daß Ladislaus Lucasky und Heinrich Lechner wegen Verkaufes feuergefährlicher Gegenstände eines Polizeivergehens gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig, und dieserwegen durch 12 Stunden im Arreste anzuhalten. Auch seien dieselben nach ausgestandener Strafe unter Anschluß der gefällsämtl. Thatschrift, des Reisepaßes, des Wanderbuches und der abgenommenen Gegenstände der k.k. Zolllegstätte zur dortigen Amtshandlung zu überliefern. Diesem Antrage stimmten die übrigen Hrn. Räte bei, daher derselbe erwuchs zum Beschlusse per unanimita. Ladislaus Lukasky u. Heinrich Lechner seien wegen Verkaufes feuergefährlicher Gegenstände eines Polizeivergehens gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig, u. sind dieserwegen durch 12 Stunden im Arreste angehalten; worauf die Erkenntnisse auszufertigen sind. Nach ausgestandener Strafe sind selbe sammt der gefällsämtlichen Thatschrift, Anschluß des Reisepasses, des Wanderbuches und der abgenommenen Gegenstände dem hies. k.k. Zolllegstatt-Amte mit Note zur dortigen Amtshandlung zu überliefern.

2069. Bernhardt Benedikt Bauamtsverwalter relationirt ad Nr. 2016 in Betreff des von dem Gerichtsdienner Katzenbeißer angesuchten Brennholze für das Gerichtshaus.

Da die Arreste und das Verhörszimmer noch beheizt werden müssen, auch zum Ausbrennen u. Reinigen der Kleider der Schüblinge die Wache mehrmalen den Ofen erwärmt werden muß, so wird dem Bauamte unter Intervenirung des Bürgerausschusses durch Rathschlag aufgetragen, in das Landgerichtshaus noch 6 Klfr. alles Brückenholz gegen dem abzugeben, daß selbe dem Landgerichtsdienner von dem Brennholze für das nächste Jahr in Abzug gebracht werden.

Haydinger

Neuber Auskultant